

## **Satzung des Landkreises Fulda über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige**

**einschließlich der Änderungen des**

- 1. Nachtrag vom 25.10.1990**
- 2. Nachtrag vom 29.12.1990**
- 3. Nachtrag vom 27.08.2001**
- 4. Nachtrag vom 15.07.2003**
- 5. Nachtrag vom 27.10.2008**
- 6. Nachtrag vom 17.12.2012**

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hess. Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) in Verbindung mit § 27 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat der Kreistag des Landkreises Fulda in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgenden VI. Nachtrag zur Änderung der Satzung des Landkreises Fulda über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige beschlossen:

## § 1

### Aufwandsentschädigung

- (1) Eine monatlich im voraus zu zahlende Aufwandsentschädigung erhalten
1. alle Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten  
in Höhe von 70,00 Euro
  2. der/die Vorsitzende des Kreistages  
in Höhe von 220,00 Euro
  3. die Fraktionsvorsitzenden  
in Höhe von 190,00 Euro
  4. die Ausschussvorsitzenden  
in Höhe von 80,00 Euro
  5. die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten  
in Höhe von 100,00 Euro
  6. der/die Patientenfürsprecher/in  
in Höhe von 105,00 Euro
  7. die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten, denen  
ein Geschäftsbereich übertragen ist 900,00 Euro
- (2) Neben der Entschädigung nach Abs. (1) werden pro Sitzung (maximal zwei Sitzungen pro Tag) Sitzungsgelder wie folgt gezahlt:
1. Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, ausgenommen ihre Tätigkeit in Kommissionen 60,00 Euro
  2. Mitglieder der Regionalen Planungsversammlung 60,00 Euro
  3. Mitglieder von Kommissionen sowie andere ehrenamtlich tätige Kreisbewohner 40,00 Euro
  4. Schriftführer/innen des Kreistages 60,00 Euro
  5. Beisitzer und stellvertretende Beisitzer des Kreiswahlausschusses 21,00 Euro
- (3) Als entschädigungsfähige Fraktionssitzungen werden in einem Haushaltsjahr 15 Sitzungen anerkannt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach (1) Nr. 2 - 4 ruht, wenn das Amt länger als zwei Monate nicht ausgeübt wird, für die über zwei Monate hinausgehende Zeit. In diesem Fall steht die Aufwandsentschädigung nach Ablauf der Frist von zwei Monaten für die Dauer der Verhinderung dem jeweiligen Vertreter zu.
- (5) Die Beträge in den Absätzen 1 und 2 werden jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres in Höhe des letzten amtlich festgestellten Index der Lebenshaltungskosten (Inflationsrate) angepasst. Die Fraktionen werden über die Angleichung informiert.

## § 2

### Ersatz von Verdienstausschlag

- (1) Ehrenamtlich Tätige, denen nachweisbar ein Verdienstausschlag entstehen kann, erhalten ohne näheres Belegen Ersatz des Verdienstausschlages nach folgenden Durchschnittssätzen:

Bei ehrenamtlicher Tätigkeit bis zu 4 Stunden	25,00 Euro
bei ehrenamtlicher Tätigkeit von mehr als 4 Stunden	30,00 Euro

Die Gewährung des Durchschnittsatzes wird auf Zeiten beschränkt, in denen nach allgemeiner Lebenserfahrung einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird. Teilnahme an Kreistagssitzungen gilt als ehrenamtliche Tätigkeit von mehr als 4 Stunden.

- (2) Hausfrauen wird der jeweilige Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt.
- (3) Anstelle des jeweiligen Durchschnittsatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag verlangt werden.  
Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittsatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Der einheitliche Höchstbetrag je Stunde, der für alle Verdienstausschlaggruppen des § 27 Abs. 1 HGO gilt und der bei dem Ersatz des Verdienstausschlages nicht überschritten werden darf, beträgt 30,00 Euro.
- (5) Die Beträge im Absatz 1 werden jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres in Höhe des letzten amtlich festgestellten Index der Lebenshaltungskosten (Inflationsrate) angepasst. Die Fraktionen werden über die Angleichung informiert.

### **§ 3 Fahrtkostenersatz**

Tatsächlich entstandene und nachgewiesene Fahrtkosten werden ersetzt. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

### **§ 4 Dienstreisen**

Bei Dienstreisen, die nicht im Zusammenhang mit einer ersatzpflichtigen Sitzung stehen, erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach dem Hess. Reisekostengesetz.

### **§ 5**

Der VI. Nachtrag der Satzung des Landkreises Fulda über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Fulda, 17.12.2012

(Siegel)



Landkreis Fulda  
Der Kreisausschuss  
Woide  
Landrat

Nachfolgende Ergänzungen sind kein Satzungsbestandteil

## Anhang zu §§ 1 Abs. 5 und 2 Abs. 5

Übersicht über die jährlichen Anpassungen der Beträge jeweils zum 01.01. in Höhe des letzten amtlich festgestellten Index der Lebenshaltungskosten (durchschnittliche jährliche Inflationsrate).

### § 1 Aufwandsentschädigung

Anpassung zum	01.01.14	01.01.15	01.01.16	01.01.17	01.01.18	01.01.19
Steigerung um %	1,50%	0,90%	0,30%	0,50%	1,80%	1,90%

#### (1) Aufwandsentschädigung

alle Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten	75,25 €	75,93 €	76,16 €	76,54 €	77,92 €	79,40 €
der/die Vorsitzende des Kreistags	236,51 €	238,64 €	239,36 €	240,56 €	244,89 €	249,54 €
die Fraktionsvorsitzenden	204,26 €	206,10 €	206,72 €	207,75 €	211,49 €	215,51 €
die Ausschussvorsitzenden	86,00 €	86,77 €	87,03 €	87,47 €	89,04 €	90,73 €
die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten	107,51 €	108,48 €	108,80 €	109,34 €	111,31 €	113,42 €
der/die Patientenführer/in	112,88 €	113,90 €	114,24 €	114,81 €	116,88 €	119,10 €
die ehrenamtl. Kreisbeigeordneten, denen ein Geschäftsbereich übertragen ist	967,54 €	976,25 €	979,19 €	984,08 €	1.001,79 €	1.020,82 €

#### (2) Sitzungsgelder

Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, ausgenommen ihre Tätigkeit in Kommissionen	64,50 €	65,08 €	65,28 €	65,61 €	66,79 €	68,06 €
Mitglieder der Regionalen Planungsversammlung	64,50 €	65,08 €	65,28 €	65,61 €	66,79 €	68,06 €
Mitglieder von Kommissionen sowie andere ehrenamtlich tätige Kreisbewohner	43,01 €	43,40 €	43,53 €	43,75 €	44,54 €	45,39 €
Schriftführer/innen des Kreistags	64,50 €	65,08 €	65,28 €	65,61 €	66,79 €	68,06 €
Beisitzer und stellvertretende Beisitzer des Kreiswahlausschusses	21,32 €	21,51 €	21,57 €	21,68 €	22,07 €	22,49 €

### § 2 (1) Ersatz von Verdienstaufschlag

Anpassung zum	01.01.14	01.01.15	01.01.16	01.01.17	01.01.18	01.01.19
Steigerung um %	1,50%	0,90%	0,30%	0,50%	1,80%	1,90%
bei ehrenamtlicher Tätigkeit bis zu 4 Std.	26,88 €	27,12 €	27,20 €	27,34 €	27,83 €	28,36 €
bei ehrenamtlicher Tätigkeit von mehr als 4 Std.	32,25 €	32,54 €	32,64 €	32,80 €	33,39 €	34,02 €